



Gesuch um Abgabe von Daten

Dritten können gemäss IBSG auf Gesuch hin Daten (IBSG Art. 9 a,c,d,h) bekannt gegeben werden, soweit dies zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben, die sich aus dem Vollzug des SpoFöG ergeben, notwendig ist.

Daten dürfen nur zum angegebenen, nicht kommerziellen und vom BASPO bewilligten Zweck verwendet werden.

Bitte elektronisch oder in Blockschrift ausfüllen.

An: BASPO, Jugend- und Erwachsenensport, Helpline NDS, 2532 Magglingen

Gesuchsteller / Organisation: _____

Verantwortlich: Personennummer: _____

Name, Vorname: _____

Strasse / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

P: _____

G: _____

E-Mail _____

Gewünschte Daten:

Eingeschränkt nach: _____

Name, Vorname _____

Adresse _____

Geburtsdatum / Jahrgang _____

Email Adresse _____

Hinweise über Aktivitäten und Funktionen _____

Qualifikationen und Anerkennungen als Sportleiterin oder Sportleiter _____

Qualifikationen, die im Rahmen des Studiums erworben werden _____

Daten als Liste oder elektronisch (Excel Format)

Bitte begründen Sie den Verwendungszweck der Daten ausführlich:

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit den Bedingungen nach DSGVO Art 19 und IBSG Artikel 9 und 11 einverstanden (siehe Seite 2).

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) 235.1
(<http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/235.1.de.pdf>)

Art. 19 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Bundesorgane dürfen Personendaten nur bekannt geben, wenn dafür eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 17 besteht oder wenn:

- a. die Daten für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind;
- b. ² die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c. ³ die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt hat; oder
- d. der Empfänger glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert oder die Bekanntgabe sperrt, um ihm die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren; der betroffenen Person ist vorher wenn möglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

^{1bis} Bundesorgane dürfen im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen oder gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004³⁴ auch Personendaten bekannt geben, wenn:

- a. die betreffenden Personendaten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen; und
- b. an deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.³⁵

² Bundesorgane dürfen auf Anfrage Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person auch bekannt geben, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.

...

Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG)
(<http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/415.1.de.pdf>)

Art. 9 Daten

Das System enthält folgende Daten:

- a. Personalien;
- b. AHV-Versichertennummer;
- c. Hinweise über Aktivitäten und Funktionen;
- d. Qualifikationen und Anerkennungen als Sportleiterin oder Sportleiter sowie deren Sistierung, Entzug oder Wegfall;
- e. Strafdaten, soweit sie zur Begründung eines Entscheides betreffend Erteilung, Sistierung oder Entzug von Anerkennungen als «Jugend und Sport»-Kader erforderlich sind;
- f. Angaben über Untersuchungen und die Verhängung von Massnahmen im Zusammenhang mit Verstössen gegen Dopingbestimmungen;
- g. Hinweise über Studienrichtungen;
- h. Qualifikationen, die im Rahmen des Studiums erworben werden;
- i. freiwillig gemachte Angaben.

Art. 11 Datenbekanntgabe

¹ Das BASPO kann die Daten auf Gesuch durch ein Abrufverfahren folgenden Stellen und Personen zugänglich machen:

- a. der betroffenen Person: die sie betreffenden Daten;
- b. den für die Belange des Sports zuständigen Behörden der Kantone und Gemeinden sowie des Fürstentums Liechtenstein: Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–d und i;
- c. den nationalen Sport- und Jugendverbänden sowie deren Mitglied- oder Unterorganisationen, soweit diese nach dem SpoFöG¹ direkt oder indirekt unterstützt werden oder am Vollzug von «Jugend und Sport» mitwirken: Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–d und i;
- d. den Schulen, soweit diese am Vollzug von «Jugend und Sport» mitwirken sowie für die Erfüllung von Aufgaben im Bereich Sport in der Schule: Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–d und i;
- e. Hochschulen oder Universitäten, die mit dem BASPO zusammenarbeiten: Daten nach Artikel 9 Buchstaben a, g und h;
- f. der Gruppe Verteidigung für den Bereich Sport in der Armee: Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–d und i.

² Im Einzelfall können Dritten auf Gesuch hin Daten nach Artikel 9 Buchstaben a, c, d und h in Form von elektronischen Datensätzen oder Listen bekannt gegeben werden, soweit dies zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben, die sich aus dem Vollzug des SpoFöG ergeben, notwendig ist.

Entscheid BASPO

Prüfung Antragsteller: iO nicht iO Visum: _____

Datenaufbereitung: Anzahl Datensätze: _____ Dateiname: _____

Kontrolle Services: Prüfung (rechtlichen Vorgabe, Anzahl Datensätze) iO nicht iO

Datenversand: Post Email (Emails an mehrere Empfänger dürfen nur als Blind Copy (BCC) verschickt werden)